

Parlamentarischer Vorstoss

2023/491

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Anpassung der Prämienverbilligung im Scheidungsfall
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Bammatter, Boerlin, Candreia-Hemmi, Heger, Ismail, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Locher, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth Urs, Strüby-Schaub, Von Sury d'Aspremont, Winter, Wyss
Eingereicht am:	14. September 2023
Dringlichkeit:	—

Familien, welche in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, haben Anspruch darauf, dass sie eine Prämienverbilligung erhalten. Zur Berechnung der Verbilligung benötigt die SVA Baselland Unterlagen zu den Einkommensverhältnissen der Anspruchsberechtigten. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, hängt der Anspruch auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern ab.

Im Falle einer Scheidung, also der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, wird aufgrund der Einkommensverhältnisse beider Elternteile über das Anrecht auf Prämienverbilligung für allfällige Kinder entschieden. Dazu ist es notwendig, dass beide Elternteile ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

Das SVA bedarf dabei auch die Steuererklärungen der Elternteile, die allenfalls in anderen Kantonen wohnen. Die entsprechenden Unterlagen müssen innerhalb einer Frist eingereicht werden. Wird diese Frist seitens eines Elternteiles verpasst, wird das Gesuch auf Prämienvergünstigung abgelehnt. Dies obwohl zum Beispiel Jugendliche mit einem Lehrendenlohn die Entlastung zu Gute hätten.

Somit ist die Prämienverbilligung abhängig vom Goodwill eines Elternteiles, die Steuererklärung einzureichen, da die SVA für andere Kantone nicht zuständig ist oder keinen Zugriff auf entsprechende Daten hat.

Scheidungen erfolgen leider nicht immer in gegenseitigem gutem Einvernehmen. Somit kann es vorkommen, dass die nötige Kooperation nicht gewährleistet ist. Leidende sind die Elternteile, Kinder und Jugendlichen, welche unberechtigt die hohen Prämien bezahlen müssen.

Gerade auch in Anbetracht der immer weiter steigenden Prämien, muss in diesem Bereich dringend gehandelt werden. Es ist stossend, dass Prämienverbilligungen nicht ausbezahlt werden, weil ein Elternteil die Kooperation verweigert.

Die gesetzlichen Grundlagen sind dahingehend anzupassen, dass die Prämienverbilligung im Scheidungsfall auch bei fehlender Kooperation eines Elternteiles den Anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen ausbezahlt wird.